

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

2. Statistisch-einleitender Teil

[urn:nbn:de:bsz:31-220945](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-220945)

2. Statistisch-einleitender Teil.

Auf Grund einer Anregung in der 100. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer der Landstände vom 21. Juni 1894 erging mit Erlaß des Ministeriums des Innern vom 30. Juni 1894 an das Statistische Bureau der Auftrag zur Aufstellung einer Statistik über die Wahlen zur zweiten Kammer, wie sie das Reich über die Reichstagswahlen besitzt.

Dieser Auftrag erstreckte sich auf die nachträgliche Feststellung der Ergebnisse der Erneuerungswahlen in den Jahren 1891 und 1893 und die künftige regelmäßige statistische Bearbeitung der Wahlergebnisse sofort nach Beendigung der Wahlen.

Auf eine zahlenmäßige Nachweisung des Ergebnisses der Wahlmännerwahlen in politischer Beziehung mußte verzichtet werden, weil die Zugehörigkeit der einzelnen Wahlmänner zu den verschiedenen politischen Parteien nicht bzw. nur schwierig und unsicher festzustellen war. Hinsichtlich der Wahlmännerwahlen begnügte man sich deshalb mit der Feststellung der Zahl der Wahlberechtigten, der Abstimmenden und der gewählten Wahlmänner aus den Wahlakten für die einzelnen Wahlbezirke. Dagegen wurden für die Abgeordnetenwahlen die Stimmen nach der Parteistellung der zum Abgeordneten vorgeschlagenen gruppiert.

Mit der Veröffentlichung der Wahlergebnisse (nach Wahlkreisen, früher Wahlbezirke genannt) im Statistischen Jahrbuch für das Großherzogtum Baden wurde erst bei den Erneuerungswahlen zur zweiten Kammer in den Jahren 1895 und 1897 begonnen; doch sind dieser Veröffentlichung immerhin die Gesamtergebnisse der Feststellungen für die Wahlen von 1891 und 1893 beigelegt. Diese Darstellungen im Statistischen Jahrbuch bringen für die Erneuerungswahlen von 1895 und die folgenden Jahre nach Wahlbezirken (Wahlkreisen) die Gesamtbevölkerung, die Zahl der Wahlberechtigten absolut und auf 100 Einwohner, die der Abstimmenden ebenfalls absolut und auf 100 Wahlberechtigte, die Zahl der gewählten Wahlmänner, die der abstimmenden Wahlmänner bei den Abgeordnetenwahlen, die auf die Abgeordneten-Kandidaten der einzelnen politischen Parteien gefallenen Stimmenzahlen absolut und relativ, die politische Vertretung der Wahlbezirke, die Namen der Abgeordneten und die politische Vertretung der Wahlbezirke durch die vorausgegangenen Wahlen. Die Veröffentlichungen sind enthalten: Für die Wahlen in den Jahren 1895 und 1897 im XXIX. Jahrgang (1897/8) des Statistischen Jahrbuchs S. 442/5, für die Wahlen vom Jahr 1899 im XXXI. Jahrgang (1900) S. 450/1, für die Wahlen im Jahr 1901 im XXXIII. Jahrgang (1902) S. 432/3 und für die letzten indirekten Erneuerungswahlen vom Jahr 1903 im XXXV. Jahrgang (1904/5) S. 606/7.

Anlässlich der Beratungen der Verfassungskommission der zweiten Kammer der Ständeversammlung während der letzten Landtagsession war es nun — wie schon früher im Landtage selbst — als ein Bedürfnis bezeichnet worden, daß die Wahlergebnisse aus den einzelnen Gemeinden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Diese Anregung hatte zur Folge, daß das Ministerium des Innern mit Erlaß vom 16. Juli 1904 die nachträgliche Veröffentlichung der Ergebnisse der Reichstagswahlen im Großherzogtum vom Jahr 1903 nach Gemeinden zc. in einer Sondernummer der Statistischen Mitteilungen über das Großherzogtum Baden und die regelmäßige sofortige Bekanntgabe der Ergebnisse der Neuwahlen zur zweiten Kammer der Ständeversammlung für die künftigen Wahlen in der gleichen Weise anordnete. Die Sondernummer über die Reichstagswahlen 1903 ist im November 1904 in Band XX, Jahrgang 1903, der Statistischen Mitteilungen erschienen.

Um die Bekanntgabe der Wahlergebnisse in tunlichst unmittelbarem Anschluß an die Wahlen zu ermöglichen, war eine Änderung des seitherigen Erhebungsverfahrens, das in einer genauen und zeitraubenden Durcharbeitung sämtlicher Wahlakten bestand, notwendig. Es wurde deshalb die Einführung des vom Kaiserlichen Statistischen Amt hinsichtlich der Reichstagswahlen seit Jahren mit Erfolg geübten Verfahrens der Lieferung der Wahlergebnisse durch die Wahlkommissäre auch für die Wahlen zur zweiten Kammer von uns in Vorschlag gebracht und vom Ministerium des Innern gutgeheißen. Die Wahlkommissäre hatten demzufolge nach Feststellung des Wahlergebnisses unverzüglich eine Gesamtübersicht für den ganzen Wahlkreis und spätestens 10 Tage nach Vornahme der Wahlhandlung eine Hauptzusammenstellung der Abstimmungsergebnisse aus sämtlichen Wahlbezirken ihres Wahlkreises außer an die zuständigen Verwaltungsbehörden auch an die landesstatistische Zentralstelle einzusenden. Für die Richtigkeit der von den Wahlkommissären gelieferten und in dieser Nummer veröffentlichten Zahlen sind daher diese allein verantwortlich.

Wie bei den Reichstagswahlen ist auch für die Landtagswahlen die allgemeine Anordnung getroffen, daß — unter Einschluß der Fälle von Kompromißkandidaturen mehrerer Parteien —

immer die eigene Parteistellung des Kandidaten und nicht diejenige seiner Wähler anzugeben ist, sowie daß die Stimmen für diejenigen Vorgesetzten, auf welche sich im ganzen Wahlkreise höchstens 25 Wahlvorschläge vereinigt haben, als zersplitterte Stimmen zu behandeln sind. Nur bezüglich des zweiten Wahlgangs mußte hiervon eine Ausnahme gemacht werden, da nur die gemäß § 67 Absatz 1 des Landtagswahlgesetzes auf die Stichwahlkandidaten gefallenen Stimmen gültig sind, zersplitterte Stimmen im eigentlichen Sinne des Wortes also hier nicht vorkommen können. Alle auf die Stichwahlkandidaten abgegebenen Stimmen — auch wenn dieselben infolge von Stichwahlabkommen der Parteien noch so gering waren — wurden demzufolge einzeln angegeben und sind in den Tabellen 4, 5 und 6 dieser Veröffentlichung immer in den Spalten der zutreffenden Parteien aufgeführt.

3. Die Neuwahlen im Jahr 1905.

Nachdem gemäß Artikel 8 Ziffer 2 des Gesetzes vom 24. August 1904, die Abänderung der Verfassung betr., auf 1. Juli 1905 die Mitgliedschaft sämtlicher nach den seitherigen Bestimmungen in die zweite Kammer gewählten Abgeordneten aufgehört hatte, wurden für die vierjährige Landtagsperiode 1905/9, welche in zwei Sitzungsperioden von je zweijähriger Dauer zerfällt (Art. 7 gen. Gesetzes bezw. § 79 Abs. 1 der Verfassungs-Urkunde) durch Staatsministerial-Entschließung vom 26. Juli 1905 der Termin zur Bornahme der Neuwahlen auf 19. Oktober 1905 festgesetzt und aus der Zahl der höheren Verwaltungsbeamten die Wahlkommissäre für diese Wahlen ernannt. Schon vorher waren mit Verordnung des Ministeriums des Innern vom 22. Juli 1905, den Vollzug des Landtagswahlgesetzes (§ 31 Abs. 1 und § 59) betr., die Formulare zu den Wählerlisten und Wahlprotokollen für die Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer bekannt gegeben worden. In der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 29. Juli 1905 wurde dann bestimmt, daß die Wählerlisten unverzüglich aufzustellen und vom 18. September 1905 ab zu jedermanns Einsicht an mindestens acht aufeinander folgenden Tagen im Wahlbezirk auszuliegen seien. Durch Erlaß des Ministeriums des Innern vom gleichen Tage ergingen an die Bezirksämter gleichzeitig die erforderlichen Vollzugsanordnungen über die Bildung der Wahlbezirke und Aufstellung der Wählerlisten, über die Auslegung und Berichtigung der Wählerlisten, sowie über die Bildung der Wahlkommissionen und Bornahme der Wahl.

Der erste Wahlgang fand demzufolge im ganzen Lande am 19. Oktober 1905 statt; die Ermittlung der Wahlergebnisse durch die Wahlkommissäre wurde am 23. Oktober 1905, als dem vierten Tage nach dem Wahltermin, vorgenommen, und zwar mit dem Ergebnis, daß sich in 50 Wahlkreisen die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen auf je einen Kandidaten vereinigte und dieselben als gewählt verkündet werden konnten. In 23 Wahlkreisen war dagegen eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht worden und mußte demgemäß vom Wahlkommissär ein zweiter Wahlgang veranlaßt werden. Zum zweiten Wahlgang waren gemäß § 67 des Landtagswahlgesetzes alle diejenigen Kandidaten zuzulassen, welche mindestens 15% der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigten. Da diese Mindeststimmenzahl in allen in Betracht kommenden Wahlkreisen auf wenigstens zwei Kandidaten gefallen war, kamen die weiteren Bestimmungen dieses Paragraphen nicht zur Anwendung. Zur Bornahme des zweiten Wahlgangs wurde für alle bezüglichen Wahlkreise mit Ausnahme der Wahlkreise 19 und 20 (Stadt Freiburg II und III) Termin auf 28. Oktober 1905 anberaumt; im 19. und 20. Wahlkreis war die engere Wahl wegen des auf den 28. Oktober fallenden Marktes auf den vorhergehenden Tag festgesetzt worden. Am 31. Oktober bezw. 1. November wurde durch die Wahlkommissäre die Ermittlung des Ergebnisses des zweiten Wahlgangs vorgenommen, bei welchem die relative Stimmenmehrheit entscheidet. Losziehung infolge Stimmengleichheit von zwei oder mehr Kandidaten wurde dabei in keinem Wahlkreise notwendig.

Nach dem Ergebnis der Volkszählung vom 1. Dezember 1900, welche nach dem Landtagswahlgesetz für die Einteilung der Gemeinden von mehr als 3500 Einwohnern und der zusammengelegten Gemeinden in zwei und mehr Wahlbezirke maßgebend ist, hatte das Großherzogtum unter Einfluß des mit Wirkung vom 1. Januar 1905 an Baden abgetretenen hessischen Teils der Gemeinde Kürnbach (Amt Bretten) 1 868 858 Einwohner. Davon entfallen 509 721 oder 27,3% auf die 24 Wahlkreise der privilegierten 13 Städte und 1 359 137 (72,7%) auf die übrigen 49 Wahlkreise. Während in letzteren die Einwohnerzahl nur zwischen 26 811 (38. Wahlkreis) und 28 917 (72. Wahlkreis) schwankt, hat der kleinste städtische Wahlkreis (Stadt Durlach — 45. Wahlkreis —) nur 11 354, der größte städtische Wahlkreis (Stadt Mannheim III — 60. Wahlkreis —) 28 342